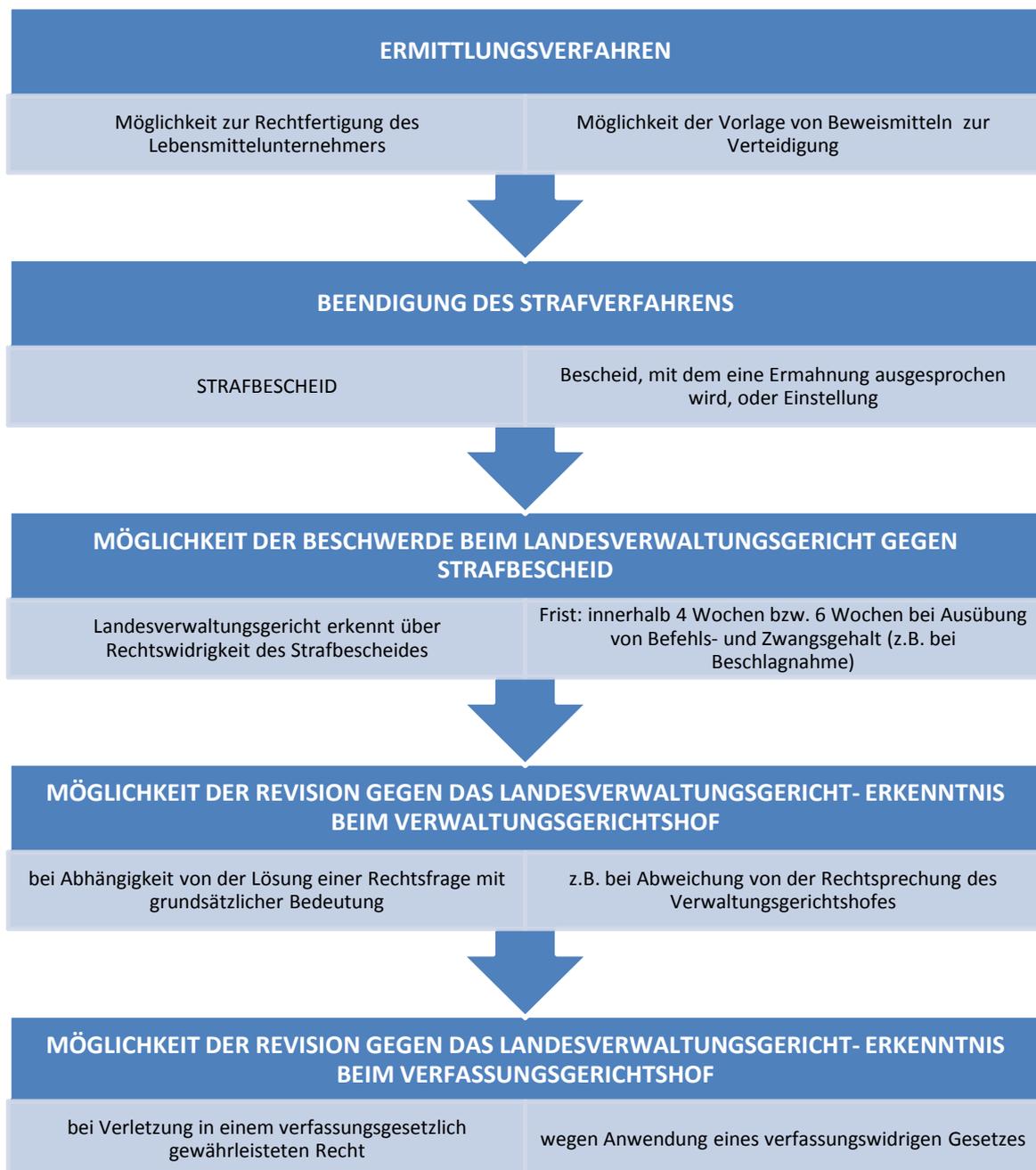


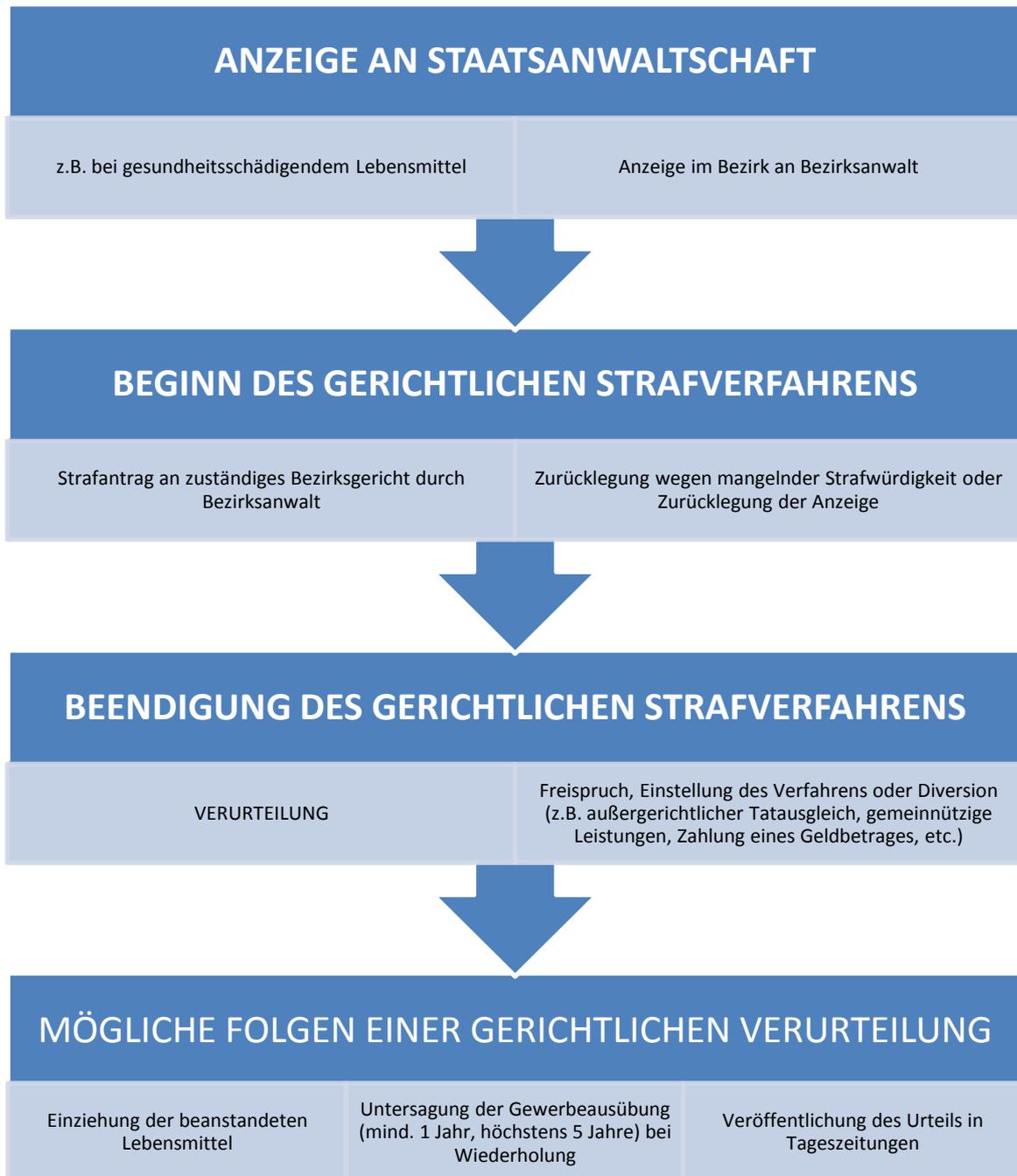
Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren:

Verwaltungsrechtlich strafbar ist beispielsweise das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die für die **bestimmungsgemäße Verwendung ungeeignet oder mit irreführenden oder krankheitsbezogenen Angaben** versehen sind, oder **Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht** sind. Weiters ist strafbar, wer gegen das **Kennzeichnungsrecht oder die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft**, insbesondere die EU-Hygienevorschriften, verstößt.



Gerichtliches Strafverfahren:

Gerichtlich strafbar ist beispielsweise, wer vorsätzlich oder fahrlässig **gesundheitsschädliche Lebensmittel** in Verkehr bringt oder Fleisch, welches der Untersuchungspflicht unterliegt oder Fleischzubereitungen als Lebensmittel in Verkehr bringt, ohne dass es den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde, oder genussuntaugliches Fleisch als Lebensmittel in Verkehr bringt.



HAFTUNG DES UNTERNEHMERS FÜR GERICHTLICHE STRAFEN

Der Lebensmittelunternehmer haftet für Geldstrafen, Kosten der Urteilsveröffentlichung und als Bereicherung abgeschöpfte Geldbeträge, zu deren Zahlung ein Arbeitnehmer oder Beauftragter seines Betriebes nach LMSVG verurteilt wurde, wenn die strafbare Handlung im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen wurde.

Die Einrichtung interner Kontrollmechanismen (z.B. Eigenkontrollsystem, Qualitätssicherungssystem), die regelmäßig auf ihr Funktionieren überprüft werden müssen, um Risikobereiche in einem Unternehmen zu erkennen, sind auch notwendig, um nicht nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (BGBl. I Nr. 151/2005) strafbar zu sein. Dieses Gesetz regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und kann bei den gerichtlichen Straftatbeständen zusätzlich in Betracht kommen.

AGES UNTERSUCHUNGSKOSTEN:

Dem Untersuchungslabor AGES steht im Zuge der Gutachtenerstellung ein Kostenersatz zu, wenn es bei einer amtlichen Probe zu einer Beanstandung und in Folge zu einer Verurteilung kommt (§ 71 Abs.3 LMSVG). Die Kosten der Untersuchung sind nach dem Gebührentarif zu berechnen, welcher vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Agentur mit Verordnung festgesetzt wird, wobei die Gebühren kostendeckend festzulegen sind (§66 LMSVG). Diese Kosten werden der zum Kostenersatz verpflichteten Partei im Straferkenntnis zusätzlich vorgeschrieben.